

§ 64 Bewertung der Prüfungsarbeiten; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit einer Einzelnote bewertet. ²Bei mehr als 150 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden. ³Die Vorschriften des § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch neun. ²Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl neun entsprechend.
- (3) ¹Wer im schriftlichen Teil der Prüfung einen Gesamtdurchschnitt von mindestens 3,72 Punkten erreicht und nicht in mehr als fünf Prüfungsarbeiten eine geringere Punktzahl als 4,0 erhalten hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Die Zahl fünf vermindert sich bei Erlass von ein oder zwei Arbeiten auf vier. ³Wer nicht nach Satz 1 und 2 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden.
- (4) ¹Die Einzelnoten, die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung sowie die sich nach Abs. 3 ergebende Rechtsfolge werden den Prüfungsteilnehmern schriftlich bekannt gegeben. ²Im Fall der Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt die Bekanntgabe spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.